



Arbeitsbedingungen in der Pflege im Wandel

MinDirig'in Maria Becker

Unterabteilungsleiterin 42 - Fachkräftesicherung, Recht der
Heilberufe

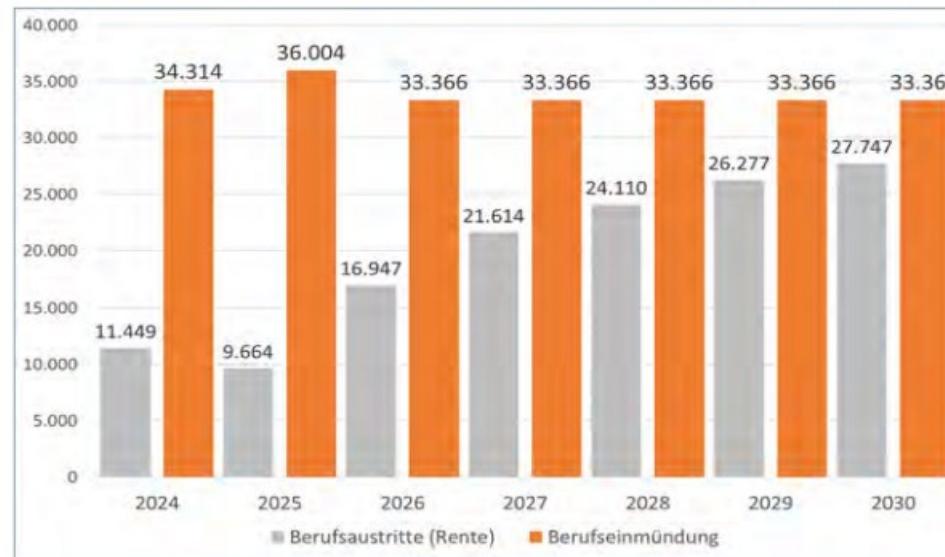
Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
2. Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Pflege
(Erkenntnisse aus der Arbeitsplatzstudie,
Pflegefachassistenzeinführungsgesetz, Gesetz zur Befugniserweiterung und
Entbürokratisierung in der Pflege, Fachkräfteanwerbung aus Drittstaaten)
3. Ausblick
Zukunftspakt Pflege

1. Ausgangslage

Fachkräftesicherung als Herausforderung

Abbildung 72: Entwicklung der Berufseinmündung versus der Berufsaustritte bis 2030



Quelle: Eigene Darstellung

Quelle: Isfort, DAK Pflegereport 2024, S. 115

Konzertierte Aktion Pflege (KAP)

Anlass der KAP:

- Sicherung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung durch Fachkräftesicherung

Ziele der KAP:

- Erhöhung der Zahl der Auszubildenden;
- Bundeseinheitliche Personalbemessung;
- Höhere tarifliche Entlohnung sowie
- Besser Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der Pflege

2. Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Pflege

2. Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Pflege

- Präventionsgesetz mit Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung in § 20b SGB V in Pflegeeinrichtungen
- Maßnahmen im Rahmen der KAP:
 - Arbeitgeber wurden unterstützt Maßnahmen zum Arbeitsschutz, zur Gefährdungsbeurteilung, Prävention und betrieblichen Gesundheitsförderung umzusetzen (u.a. Informations- und Beratungsangebote, Schulungstools und Arbeitshilfen)
 - Arbeitsplatzstudie - Gute Arbeitsbedingungen für beruflich Pflegende

Erkenntnisse aus der Arbeitsplatzstudie

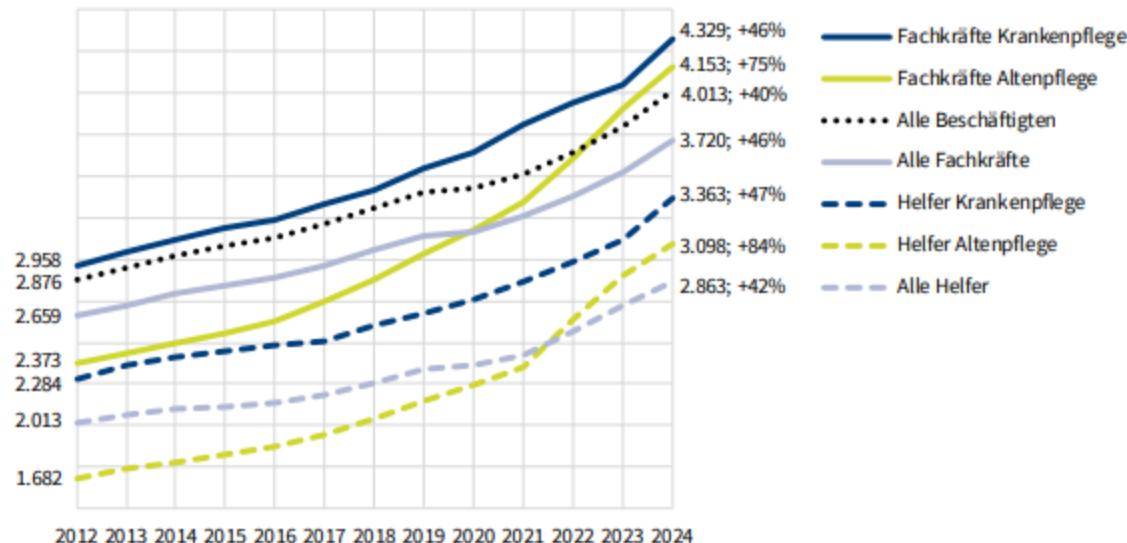
- Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf
- Attraktive Bezahlung
- Gute Personalausstattung
- Aktive Förderung von Berufseinstieg und Berufsverbleib
- Partizipative Führungsmodelle
- Digitaler Arbeitsplatz
- Stärkung der Pflegeprofession

Maßnahmen der Bundesregierung

- Förderprogramm betriebliche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (§ 8 Abs. 7 SGB XI)
- Tarifliche Entlohnung in der Langzeitpflege (§§ 72 Abs. 3a, 82c ff. SGB XI)
- Einführung eines Personalbemessungsverfahrens in der Langzeitpflege (§ 113c SGB XI)
- Entwicklung und Verbreitung von Best Practises, z.B. Werkzeugkoffer zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität (im Rahmen der Arbeitsplatzstudie entwickelt)

Abbildung 1: Entwicklung der monatlichen Bruttoentgelte in ausgewählten Pflegeberufen in Deutschland im Vergleich, 2012–2024

Jeweils zum Stichtag 31. Dezember, Entgelte in Euro, Veränderung in Prozent



Anmerkung: Bei den Angaben handelt es sich um die Medianwerte der monatlichen Bruttoentgelte von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (in Vollzeit, ohne Auszubildende). Aufgrund der Neuregelung der Pflegeausbildung kann es bei der Erfassung der Fachkräfte in der Krankenpflege und Altenpflege zu statistischen Unschärfen kommen. Außerdem können der Pflegemindestlohn und die Tarifpflicht positive Einflüsse auf die Höhe der Pflegeentgelte im Jahr 2024 haben (vgl. Abschnitt 6).

Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen.

Maßnahmen der Bundesregierung

- Förderprogramm Digitalisierung (§ 8 Abs. 8 SGB XI) und Anschluss der Pflegeeinrichtungen an die TI
- Durchlässige Karrierewege
 - Modernisierung der Berufsbilder von Pflegefachassistent bis zum Master:
 - Pflegefachassistentengesetz,
 - Pflegebefugnisgesetz,
 - Gesetz zur Einführung einer sog. „Advanced Practise Nurse“

Pflege-Gesetze der 20./21. Legislaturperiode

Gesetz	Qualifikationszielgruppe	Berufsrecht	Leistungsrecht
PfIFAssG	Pflegefachassistenz	Ausbildung und Berufszugang zusätzliche Kompetenzen HKP	
PfIStudStG	Hochschulisch qualifizierte Pflegefachpersonen (Bachelor)	Zusätzliche heilkundliche Kompetenzen Diabetes, Wundmanagement, Demenz	
BEEP-G	Berufllich und hochschulisch qualifizierte PFP sowie PFP mit qualifizierten Weiterbildungen	Erlaubnis zur kompetenzentsprechenden eigenverantwortlichen Heilkundeausübung	Erbringung und Abrechnung bestimmter (bisher) ärztlicher Leistungen und Folge-VOen von HKP in der Regelversorgung
„APN-G“ (Arbeitstitel)	Hochschulisch qualifizierte Pflegefachpersonen (Master)	Studium und Berufszugang einschließlich heilkundlicher Kompetenzen und Erlaubnis zur kompetenzentsprechenden eigenverantwortlichen Heilkundeausübung	Erbringung und Abrechnung weitergehender (bisher) ärztlicher Leistungen und weiterer Folge-VO-Möglichkeiten in der Regelversorgung

Weitere Maßnahmen der Bundesregierung

- Entbürokratisierung in der Pflege
 - Pflegebefugnisgesetz
 - Digitalisierung
- Fachkräfteanwerbung aus Drittstaaten

3. Ausblick

3. Zukunftspakt Pflege

- Bund-Länder AG erarbeitet nach KoaV „Zukunftspakt Pflege“. Sie besteht aus BMG und den für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder; die kommunalen Spitzenverbände e.V. nehmen an den Sitzungen des Zukunftspakts teil.
- Bund-Länder AG erarbeitet bis Ende 2025 gemeinsame Eckpunkte für eine nachhaltige Finanzierbarkeit der Pflegeversicherung, eine Stärkung der ambulanten und häuslichen Pflege sowie für einen einfachen und bürokratiearmen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung für Pflegebedürftige und ihre An- Zugehörigen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Maria Becker

Unterabteilungsleiterin 42 - Fachkräftesicherung,
Recht der Heilberufe
42@bmg.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn



Bundesministerium
für Gesundheit